

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **RTD-E-3** |
| **Referatsleiter :**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Jürgen TIEDJE**  [**Jurgen.tiedje@ec.europa.eu**](mailto:Jurgen.tiedje@ec.europa.eu)  **+32.2.295 05 25**  **1**  **September 2022**  **2 Jahre**  **X Brüssel  Luxemburg  Anderer:…………..** |
|  | **☒** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Der abgeordnete nationale Sachverständige leistet einen Beitrag zur Forschungs- und Innovationspolitik im Bereich der im Rahmen des „Green Deals“ notwendig werdenden Transformation der Industrien in der EU. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den Prioritäten im Zusammenhang mit Werkstoffen – einer Schlüsseltechnologie in der Europäischen Union. Forschungsprioritäten für Werkstoffe sollten entsprechend den von den Innovationsmärkten ermittelten Bedürfnissen entwickelt werden. Innovationsmärkte sind im Wesentlichen durch Umsetzung des „Green Deals“ bedingt: Sie umfassen Bereiche wie nachhaltige Verpackung, Transport, Textilien, Bau und Landwirtschaft, aber auch elektronische Geräte, Gesundheitsversorgung und häusliche Pflege.

Die Arbeit umfasst Aufgaben im Zusammenhang mit der Konzipierung und Umsetzung von FuI-Politiken und Programmen für neue industrielle Technologien und insbesondere Werkstoffe für Innovationsmärkte. Dies betrifft nicht nur die Gestaltung und Vorbereitung der Arbeitsprogramme von Horizon Europe, sondern auch die Entwicklung von Synergien in konkreten Fällen mit anderen Teilen von Horizon Europes und anderen europäischen Programmen, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union finanziert werden. Der abgeordnete nationale Sachverständige wird unter der Aufsicht eines Beamten arbeiten.

Er wird insbesondere die Kommissionsdienststellen beraten und unterstützen

• bei der Entwicklung von Themen für das Arbeitsprogramm Horizon Europe, insbesondere im Rahmen des Clusters “Digital, Industrie und Raumfahrt”

• in den Beziehunge mit europäischen Technologieplattformen (EuMaT, SusChem, EMIRI und Manufuture Technology Platform), sowie mit der Industrie zu Forschungsprioritäten für Werkstoffe und deren Anwendung in Innovationsmärkten

• Schaffung von Synergien mit anderen Clustern, mit Partnerschaften, mit “Missions” (Forschungsaufträgen) und mit anderen Programmen. Diese Aktivität umfasst die Beschaffung und Analyse von Informationen aus verschiedensten Quellen (auch aus nationalen Programmen).

• Unterstützung der Arbeiten einer Expertengruppe für Werkstoffe mit Vertretern der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder

• Erforderlichenfalls und relevant für die oben genannten Aufgabenadministratoren bei der täglichen Verwaltung der Partnerschaften im Referat (Process4Planet, MadeInEurope, Metrologie, PARC)

• Beitrag zu den Kommunikationsmaßnahmen des Referats und zur Stärkung des Engagements von Interessenträgern und Bürgern bei der Entwicklung und Durchführung solcher Maßnahmen.

Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen der nationalen / regionalen und der europäischen Verwaltung wird der abgeordnete nationale Sachverständige keine Einzelfälle oder direkt angrenzende Fälle bearbeiten, mit denen er/sie sich in den zwei Jahren vor Eintritt in die Kommission in der nationalen Verwaltung befasst hat. In keinem Fall vertritt er/sie die Kommission, um finanzielle oder sonstige Verpflichtungen einzugehen oder im Namen der Kommission zu verhandeln.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich:

Naturwissenschaften, Umweltwissenschaften und/oder Materialwissenschaft

Berufserfahrung

in nationaler Verwaltung und wenn möglich mit Forschungsinstituten in Europa und wenn möglich auf internationaler Ebene

(Aktivitäten im Zusammenhang mit den Europäischen Forschungsrahmenprogrammen und/oder anderen Programmen mit Blick auf Forschung und Innovation)

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse: Englisch und eine weitere Amtssprache der Europäischen Union

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.